

Steinmaur



Gemeindeordnung Steinmaur

Synoptische Darstellung

Gemeindeordnung vom 05.06.2005 (bisher)	Vernehmlassungsentwurf neue Gemeindeordnung	Schulgemeindeordnung vom 17.05.2009 (bisher) – einzelne Bestimmungen
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p>Die Ortsteile Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Sünikon bilden die Politische Gemeinde Steinmaur.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	
<p>Art. 2 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Die Ortsteile Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Sünikon bilden die politische Gemeinde Steinmaur. ² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	
<p>Personenbezeichnung</p> <p>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.</p>	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Steinmaur wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	
	<p>Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sechs Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- resp. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahre.</p>	
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Stimm- und Wahlberechtigung	1. Politische Rechte	

<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>		
<p>2. Urnenwahl</p>	<p>2. Urnenwahlen und Abstimmungen</p>	
<p>Art. 5 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder und Präsident des Gemeinderates 2. ...¹ 3. Mitglieder und Präsident der Rechnungsprüfungskommission 4. ...² 5. Friedensrichter <p>Für die Mitglieder des Gemeinderates gilt die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde.</p>	<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und –Abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
	<p>Art. 7 Urnenwahlen</p>	

	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	
<p>Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 8 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	
	<p>Art. 9 Ersatzwahlen</p> <p>Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	
3. Urnenabstimmung		
<p>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als Fr. 500'000.— und von mehr als Fr. 200'000.— bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben 	<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung. 2. Die Festsetzung und die Änderung: <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplans, - der Bau- und Zonenordnung, - des Erschliessungsplans, - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	

	<p>3. die Bewilligung von neuen Ausgaben von mehr als CHF 500'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.— für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	
<p>Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz (§ 117) von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, Erlass und Änderung von Verordnungen, Grundstücksgeschäfte sowie Bürgerrechtsgeschäfte.</p>	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie Erlasse und Veränderungen von Verordnungen und Grundstücksgeschäfte sowie die Stellenschaffung.</p>	
<p>4. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>a. Verfahren</p>		
<p>Art. 9 Einberufung und Verfahren</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p>	

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
b. Befugnisse		
Art. 10 Wahlbefugnisse ... ³	Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.	
Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. Erlass und Änderung - der Besoldungsverordnung - der Verordnung über die Wasserversorgung - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen - der Verordnung über die Abfallentsorgung - von weiteren Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung 2. Festsetzung und Änderung - des kommunalen Richtplans - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	
Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	

<p>2. Behandlung von Initiativen gemäss § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung</p> <p>3. Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben</p> <p>4. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen</p> <p>5. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe</p> <p>6. Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</p> <p>7. Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> <p>8. Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</p>	<p>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10) unterliegen,</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	
<p>Art. 13 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten können</p> <p>2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p> <p>3. Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>4. Vorfinanzierung von Investitionen</p> <p>5. Genehmigung von Zusatzkrediten, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will</p> <p>6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung erteilt worden sind</p> <p>7. Separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.—, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag</p>	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Budgets,</p> <p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.— für einen bestimmten Zweck soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, mit Ausnahme der Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat (Art 27² Ziffer 6),</p> <p>7. die Vorfinanzierung von Investitionen,</p> <p>8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.—,</p>	

<p>von Fr. 20'000.— übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung</p> <p>8. Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.—, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.— übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung</p> <p>9. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000.— im Einzelfall</p> <p>10. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Wert von mehr als Fr. 100'000.— im Einzelfall</p> <p>11. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.— im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien)</p>	<p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.—.</p>	
III. BEHÖRDEN	III. DIE GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeines	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 14 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	
<p>Art. 15 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mit-</p>	<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p>	

<p>glieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber oder seine Stellvertretung führt das Protokoll.</p>	<p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	
	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten, b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	
	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>	

<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit dem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<p>Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>a. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erster und Zweiter Vizepräsident 2. Ressortvorstände und deren Stellvertretung 3. Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht andere Organe zuständig sind 4. Mitglieder und Präsidenten der Ausschüsse des Gemeinderates 5. Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen <p>b. wählt in freier Wahl oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Wahlbüros 2. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht 3. Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht 4. Vertreter der Gemeinden in Zweckverbänden und private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist 	<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, 	

<p>5. Gemeindeschreiber und das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal 6. Höheres Kader von Feuerwehr und Zivilschutz 7. Ziviles Gemeindeführungsorgan</p>	<p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	
<p>Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <p>1. Erlass und Änderung - Polizeiverordnung - Gebührenverordnung - Kaminfeerverordnung - Friedhofverordnung - Geschäftsordnungen, Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstweisungen für sich und für die ihm unterstellten Verwaltungsbereiche, Kommissionen und Ausschüsse.</p> <p>2. Festsetzung, Änderung und Aufhebung: - Generelles Entwässerungsprojekt - Generelles Wasserversorgungsprojekt - Quartierpläne - Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen</p>	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <p>1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben 2. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist 4. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</p>	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p>	

<p>5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung</p> <p>7. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde</p> <p>8. Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder</p> <p>9. Festlegung und Bewirtschaftung des Stellenplanes sowie Schaffung von Vollamt-, Teilzeit- und Hilfsstellen</p> <p>10. Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde</p> <p>11. Grundsteuereinschätzung auf Antrag des Gemeindesteueramtes</p> <p>12. Behandlung der Steuererlassgesuche und die Beschlussfassung über diese</p> <p>13. Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen</p> <p>14. Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt</p> <p>15. Übernahme in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung von privaten Strassen, Flur- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen</p> <p>16. Festsetzung der Benützungsgebühren für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die Gebühren der Abfallentsorgung im Rahmen der durch die entsprechenden Verordnungen vorgegebenen Tarifstrukturen und der übergeordneten Gesetzgebung</p> <p>17. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und Benützungen von Einrichtungen</p> <p>18. Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> <p>19. Begutachtung und Antragstellung aller Bürgerrechtsgeschäfte zuhanden der Oberbehörden</p> <p>20. Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</p> <p>21. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</p> <p>22. Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes⁴</p> <p>23. Die Unterstützung des Gemeindereferendums⁵</p>	<p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</p> <p>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	

<p>Art. 20 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist 2. Gebundene Ausgaben 3. Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen <p>a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.—</p> <p>b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.—</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000.— im Einzelfall 5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Wert bis Fr. 100'000.— im Einzelfall 6. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.— im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien) 	<p>Art. 27 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.— im Jahr. 2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.—, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.—, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat, 7. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	
<p style="text-align: center;">3. Verwaltungsorganisation</p>	<p style="text-align: center;">3. Eigenständige Kommissionen</p>	
	<p style="text-align: center;">3.1. Schulpflege</p>	
<p>Art. 21⁶ Verwaltungsdienste und Ressorts</p> <p>Es bestehen folgende Dienste und Ressorts:</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 15 Zusammensetzung</p> <p>Die Primarschulpflege besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p>

DIENSTE	RESSORTS				
Zentraldienste	Geschäftsleitung Kommunikation Wirtschaft, Sport und Kultur Sicherheit Infrastruktur, Finanzen, Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Natur und Wald	² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.			
Einwohnerdienste	Steuern Bestattungswesen Einwohnerkontrolle				
Sozialdienste	Soziales Gesundheit und Alter				
<p>Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts sowie einer Stellvertretung verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an Diensten und Ressorts Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Eine Änderung des Ressorts unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>					
<p>Art. 22 Ressortvorstände</p> <p>Der Gemeinderat regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Ressortvorstände, der Ausschüsse sowie der Bereichsleiter in Geschäftsordnungen. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen geben sich für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist.</p> <p>Die Ressortvorstände behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich, mit</p>		<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung und Mediothek wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben</p> <p>Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Sie ist auch zuständig für die Mediothek.</p>		

<p>Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		
<p>Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Ressortvorstand den Vorsitz.</p>	<p>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
<p>Art. 24 Protokollführung und Sekretariate</p> <p>Über die Beschlüsse der Ausschüsse, der beratenden Kommissionen und die Verfügungen der Ressortvorstände ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p> <p>Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.</p>	<p>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	
<p>Art. 25 Gemeindeverwaltung</p> <p>Der Gemeindeschreiber ist Personalverantwortlicher und ist für die gesamte administrative Organisation der Gemeindeverwaltung zuständig.</p>	<p>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schularztin bzw. den Schularzt, 5. den Hauswart sowie die Angestellten im technischen Bereich, 6. die Mitarbeitenden der Mediothek, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich, wie z.B. die Betreuung. 	<p>Art. 18 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege, 2. wählt in freier Wahl

		<p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</p> <p>3. stellt an</p> <p>a) die Schulverwalterin b) die Schulleiter c) die Lehrpersonen d) den Schularzt e) die Angestellten der Mediothek, den Hauswart und die übrigen Angestellten.</p>
<p>Art. 26 Rechtsverbindliche Unterschrift</p> <p>Der Gemeindepräsident führt gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.</p>	<p>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienst-Anweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen und für die Mediothek, 6. von allgemeinen Bestimmungen, die die Ordnung an der Schule betreffen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

	<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. die Widmung und Nutzung, der Betrieb und die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen. 	<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Primarschulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Primarschulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule in Steinmaur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
--	---	--

		<p>12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist.</p>
	<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'00.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 150'000.— im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>Art. 21 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <p>1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 70'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, 5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 300'000.--, 6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.--, 7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-- die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.--, 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.-- .</p>

	<p>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. Schulleiter und 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</p> <p>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Vertretung der Schulleitung und drei Lehrervertretungen mit beratender Stimme teil. Die Lehrervertretung setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Kindergartenstufe und der Unter- und Mittelstufe. Die Schulverwalterin nimmt als Schreiberin der Schulpflege an den Primarschulpflegesitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Bei speziellen Geschäften können betroffene Personen für das entsprechende Traktandum eingeladen werden.</p>
	<p>Art. 37 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 26 Zuständigkeit (Schulleitung)</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schule wird nach aussen durch die Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>
	<p>Art. 38 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung (Schulkonferenz)</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schul-</p>

	<p>und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>konferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>
		<p>Art. 28 Befugnisse (Schulkonferenz)</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>
IV. KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Behörden und Kommissionen mit Verwaltungsbefugnissen	1. Unterstellte Kommissionen	
a. Allgemeines		
<p>Art. 27 Aufgaben</p> <p>Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere in ihr Sachgebiet fallende Aufgaben zu übernehmen, die ihnen der Gemeinderat zuweist.</p>	<p>Art. 39 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) die Liegenschaftenkommission, b) die Kulturkommission, c) die Naturschutzkommission.</p> <p>²Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	
<p>Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>		

b. ... ⁷		
Art. 30 ... ⁸		
Art. 31 ... ⁹		
Art. 32 ... ¹⁰		
2. Ausschüsse		
<p>Art. 33 Bauausschuss</p> <p>Die durch die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Bereich Planung, Hoch und Tiefbau besorgt der Gemeinderat.</p> <p>Er kann die Aufgaben einem Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>		
3. Weitere Kommissionen		
<p>Art. 34 Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere beratende Kommissionen bilden und die Mitglieder sowie deren Anzahl frei wählen. Die Kommissionen organisieren sich selbständig und beschliessen in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>		

V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN		
1. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
<p>Art. 35 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	
<p>Art. 36 Befugnisse</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörde von finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.</p>	<p>Art. 41 Aufgaben RPK</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
<p>Art. 37 Referenten und Aktenbeizug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen diejenigen der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 42 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 38 Fristen</p>	<p>Art. 43 Prüfungsfristen</p>	

<p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen und ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenauflage zuzustellen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
	<p>Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>3. Wahlbüro</p>	<p>3. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender, den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Aktuar. Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.</p>	<p>Art. 45 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 46 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>4. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</p>		
<p>Art. 41</p>		

... ¹¹		
Art. 42		
... ¹²		
5. Friedensrichter	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 43 Anstellung Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 47 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
Art. 44 Aufgaben Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.		
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	1. Totalrevision	
	Art. 48 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird diejenige vom 9. Juni 1996 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 05.06.2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

<p>Art. 46 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>Art. 50 Übergangsregelungen</p> <p>¹Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.</p> <p>²Die Schulpräsidentin, bzw. der Schulpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat.</p> <p>³Die bestehenden Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege bleiben im Amt bis Ende der Legislaturperiode 2018 - 2022.</p>	
<p>Art. 47¹³ Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Auflösung der mit den Erneuerungswahlen 2014 nicht mehr gewählten Behörden und Kommissionen erfolgt auf den Amtsantritt der Gemeindebehörden im Frühjahr 2014. Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>		
<p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steinmaur vom 5. Juni 2005 wurde in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.</p>		